

# RS OGH 1991/11/14 7Ob24/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1991

## Norm

VersVG §12 Abs3

## Rechtssatz

Es bedarf keiner Belehrung über den Beginn der Frist, über das für eine Klagsführung zuständige Gericht und keine Angabe der für die Abwendung der Rechtsfolgen des § 12 Abs 3 VersVG notwendigen Schritte. Es ist auch nicht zu untersuchen, ob der Adressat des Schreibens die Rechtslage gekannt hat, weil es sich bei der Vorschrift des § 12 Abs 3 VersVG um eine Formvorschrift handelt und der Versicherer damit rechnen kann, daß sich der Anspruchsberechtigte auf geeignete Art Kenntnis vom Schreiben verschaffen wird.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 24/91  
Entscheidungstext OGH 14.11.1991 7 Ob 24/91

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0080285

## Dokumentnummer

JJR\_19911114\_OGH0002\_0070OB00024\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)